

II-1675 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Nr. 8611J

A N F R A G E

1984-06-28

der Abgeordneten Mag. Guggenberger, Brunner, Mag. Ederer, Dipl.Vw. Tieber und Genossen
an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung
betreffend Kinderversuche an der Wiener Universitätsklinik

An der Wiener Universitätsklinik wurden in den Jahren 1978/79 16 gesunde Säuglinge ohne Einwilligung der Eltern für Versuche herangezogen. Sie wurden 135 Minuten lang angebunden, durchleuchtet und es wurde ihnen radioaktives Kalzium verabreicht. Ein Jahr später wurde anlässlich einer ähnlichen Versuchsanordnung bei einem 9-jährigen Mädchen ohne Einwilligung der Eltern ein Stück Muskulatur entnommen.

Der Gerichtsgutachter Prof. Hövel (BRD) konnte keine wissenschaftliche Notwendigkeit für derartige Versuche sehen. Da die Staatsanwaltschaft dennoch keine ausreichenden Gründe für eine Anzeige sah, stellten vier Eltern als Privatbeteiligte den Antrag auf Voruntersuchung wegen

1. Körperverletzung (§ 83 ff StGB)
2. Quälen eines Unmündigen, Jugendlichen oder Wehrlosen (§ 92 StGB)
2. Freiheitsentziehung (§ 99 StGB)
4. Täuschung (§ 108 StGB)

Mit Beschluß der Ratskammer vom 2. Mai 1984 (27 d UR 8218/79) wurde der Antrag der Eltern unter folgender Begründung abgewiesen:

- ad 1. Es liegt keine Körperverletzung vor.
- ad 2. Da Qualen länger fortdauernde oder sich wiederholende Schmerzen, Leiden und Angstzustände sind, liegen solche in den vorliegenden Fällen nicht vor.
- ad 3. "Nach der ständigen Rechtsprechung können Säuglinge, da es auf die natürliche Fähigkeit zur willkürlichen

- 2 -

Ortsveränderung ankommt, nicht Deliktsobjekt nach § 99 StGB sein."

ad 4. " Im vorliegenden Fall wurden die Unterschriften der Eltern der Säuglinge durch Täuschung über Tatsachen nämlich, daß sie ihre Zustimmung lediglich für Impfungen gaben, erschlichen."

Nach diesem Gerichtsbeschuß kann fortan jeder Arzt an jedem Säugling ohne Einwilligung der Eltern Experimente vornehmen.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung folgende

A n f r a g e:

1. Sehen Sie sich in der Lage die Notwendigkeit von Menschenversuchen im Rahmen der Habilitationsforschung überprüfen zu lassen?
2. Kann man für medizinische Ordinarien die Sonderregelung nach § 54 UOG aufheben, nach der ein Ordinarius nicht wie auf den übrigen Fakultäten abwählbar ist?